

VORANSCHLAG DER STADT WELS

Rechnungsjahr 2024

Rechnungsjahr 2025

1. Rechtsgrundlagen:

1.1. Statut der Stadt Wels und VRV:

In Entsprechung der Bestimmungen der §§ 51a, 51b, 52, 52a, 52b und 53 des Statutes für die Stadt Wels 1992 i.d.g.F. hat die Stadt Wels, unabhängig weiterreichender Planungen, für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag zu erstellen, der Grundlage für die Führung des Haushaltes ist.

Die Erstellung des Voranschlages hat nach den Richtlinien der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geregelt werden), VRV, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.g.F., zu erfolgen.

Ziel der VRV 2015 ist eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage unter Berücksichtigung der Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit. Als wesentlichste Maßnahme ist die Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems, welches aus den Komponenten Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt besteht, anzusehen.

Ferner ist der Dienstpostenplan des Magistrates gem. § 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 und gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, VRV, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F. im Zusammenhang mit dem Voranschlag festzustellen.

In den UA 85 sind die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ dargestellt, die insbesondere für die Darstellung und Ermittlung der Maastricht-Kriterien geschaffen wurden. Die Stadt Wels führt das Alten- und Pflegeheim Neustadt seit dem Voranschlag 1998, das Hallenbad seit dem Voranschlag 2000, das Alten- u. Pflegeheim Vogelweide-Laahen seit dem Voranschlag 2009 als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Seit dem Voranschlag 2012 wurden das Alten- u. Pflegeheim Noitzmühle und ab dem Voranschlag 2018 das Alten- und Pflegeheim Leopold Spitzer (Projektname: APH Hans Sachs Straße) und der Bereich Abfallwirtschaft als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet. Seit dem Voranschlag 2016 wird aufgrund einer Empfehlung des Rechnungshofes aus Gründen der Transparenz die Deponie als eigenständiger Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit dargestellt.

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2024 und für das Rechnungsjahr 2025 wurde vom Magistrat erarbeitet und vom Finanzreferenten dem Finanz-, Präsidial- und Innenstadtausschuss zur Beratung vorgelegt.

Vor Erstellung des Voranschlages ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenates zu hören.

Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens vier Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen. Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf für das folgende Rechnungsjahr kann auch ein Voranschlagsentwurf für das nächstfolgende Rechnungsjahr vorgelegt werden, sofern dies aus Gründen der Planbarkeit und Steuerbarkeit zweckmäßig und im Hinblick auf die Einschätzbarkeit der Finanzentwicklung über diesen längeren Zeitraum sinnvoll ist.

Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die öffentliche Kundmachung der Auflegung erfolgt fristgerecht durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Wels. Schriftlich gegen den Voranschlagsentwurf eingebrachte Erinnerungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen. Diesen „Erinnerungen“ kommt jedoch nicht der Charakter eines Rechtsmittels zu. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine bestimmte Erledigung.

1.2. Haushaltsrechtliche Vollzugsbestimmungen:

Ergänzend werden „Haushaltsrechtliche Vollzugsbestimmungen zur Durchführung des Voranschlages“ durch den Gemeinderat festgelegt, die Bestandteil dieses Voranschlages sind.

2. Hebesätze:

Gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016 sind für nachstehende Gemeindesteuern folgende Hebesätze mit gesonderter Verordnung festgesetzt:

- a) Grundsteuer von land- und forstwirtschaftl. Betrieben (A): 500 v.H. des Messbetrages
- b) Grundsteuer von Grundstücken (B): 500 v.H. des Messbetrages

3. Zuständigkeit:

Gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8 i.d.g.F., ist für die Beschlussfassung über den Voranschlag der Stadt Wels der Gemeinderat zuständig.

Für diesen Beschluss genügen die normalen Erfordernisse hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (§ 18 Abs. 1 und 2 leg.cit).

4. **Beschluss:**

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Stadtsenat möge beschließen:

„Der beiliegende Voranschlagsentwurf der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2024 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

„Der beiliegende Voranschlagsentwurf der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2025 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der beiliegende Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2024 samt Beilagen wird gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8/1992 i.d.g.F. festgestellt.“

„2. Der beiliegende Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2025 samt Beilagen wird gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8/1992 i.d.g.F. festgestellt.“

Gemeinsamer Abänderungsantrag gemäß § 7 GOSt

Der Stadtsenat möge beschließen:

„Die Beilage zum Amtsbericht (Voranschlagsentwurf für das Rechnungsjahr 2024 und Voranschlagsentwurf für das Rechnungsjahr 2025), FD-Fin-100-2023, wird in Umsetzung der Parteienvereinbarung zum Budget wie folgt abgeändert:

Änderungen zum Voranschlagsentwurf 2024

VAST	von	+/-	auf	Zweck/Pos. der Veränderung (+/-)
Auszahlungen bzw. Aufwendungen				
1.2691.757200.3	490.400	50.000	540.400	lfd. Nr. 62 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.0190.723800.6	100.000	-15.000	85.000	Reduzierung Großveranstaltungsbudget
1.4291.757200.0	153.000	70.000	223.000	lfd. 123-149 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.2100.728100.3	0	7.500	7.500	Masterplan Schulen und Kindergärten
1.2400.728700.4	0	7.500	7.500	Masterplan Schulen und Kindergärten
1.2594.510000.7	173.100	40.500	213.600	Schlachthof neue Leitungsstruktur
1.2591.757310.2	398.300	40.500	438.800	lfd. Nr. 30 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.2400.510000.1	10.003.000	144.800	10.147.800	Springerpool mit Assistenzkräften
1.4392.510000.8	387.300	62.300	449.600	Schulsozialarbeit
1.5001.728100.0	10.000	10.000	20.000	Aktivitäten Gesundheitsprophylaxe
1.0312.757000.2	0	10.000	10.000	lfd. Nr. 56 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.4290.757200.2	10.000	10.000	20.000	lfd. Nr. 70a NEU
1.4890.757000.3	0	10.000	10.000	lfd. Nr. 155a NEU
1.7820.755300.3	5.000	10.000	15.000	lfd. Nr. 71 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.5290.778000.0	25.000	-5.000	20.000	lfd. Nr. 152 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.0610.757200.5	60.000	10.000	70.000	lfd. Nr. 82 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.5290.768100.0	1.500	1.500	3.000	Umweltpreis
1.0312.728400.0	5.000	7.000	12.000	Mobilitätstag und Mobilitätswoche
1.0000.757200.9	115.000	10.000	125.000	lfd. Nr. 9 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.0000.768100.8	60.000	-40.000	20.000	lfd. Nr. 78 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.9700.729000.4	1.000.000	-401.100	598.900	Reduzierung Verstärkungsmittel als Ergebnis
VAST	von	+/-	auf	Zweck/Pos. der Veränderung (+/-)
Einzahlungen bzw. Erträge				
2.2594.827000.7	272.300	40.500	312.800	Schlachthof neue Leitungsstruktur

Auf der VAST 5.0311.728200.7 bleiben die Mittel iHv. € 10.000 für Maßnahmen zur Attraktivierung in Stadtteilen (in Folge der Stadtteilprozesse) zur Gänze im VA 2024 gesperrt.

Der Nachweis zum Stellenplan 2024 wird von 1.370,14 Vollzeitäquivalente (VZÄ) um 4,65 VZÄ auf insgesamt 1.374,79 VZÄ erhöht.

Änderungen zum Voranschlagsentwurf 2025

VAST	von	+/-	auf	Zweck/Pos. der Veränderung (+/-)
Auszahlungen bzw. Aufwendungen				
1.2691.757200.3	490.400	50.000	540.400	lfd. Nr. 62 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.0190.723800.	100.000	-15.000	85.000	Reduzierung Großveranstaltungsbudget
1.4291.757200.0	153.000	70.000	223.000	lfd. 123-149 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.2594.510000.7	104.700	43.100	147.800	Schlachthof neue Leitungsstruktur
1.2591.757310.2	320.600	43.100	363.700	lfd. Nr. 30 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.2400.510000.1	10.845.300	154.200	10.999.500	Springerpool mit Assistenzkräften
1.4392.510000.8	416.200	66.300	482.500	Schulsozialarbeit
1.5001.728100.0	10.000	10.000	20.000	Aktivitäten Gesundheitsprophylaxe
1.0312.757000.2	0	10.000	10.000	lfd. Nr. 56 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.4290.7572002	10.000	10.000	20.000	lfd. Nr. 70a NEU
1.4890.757000.3	0	10.000	10.000	lfd. Nr. 155a NEU
1.7820.755300.3	5.000	10.000	15.000	lfd. Nr. 71 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.5290.778000.0	25.000	-5.000	20.000	lfd. Nr. 152 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.0610.757200.5	60.000	10.000	70.000	lfd. Nr. 82 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.5290.768100.0	1.500	1.500	3.000	Umweltpreis
1.0312.728400.0	5.000	7.000	12.000	Mobilitätstag und Mobilitätswoche
1.0000.757200.9	125.000	15.000	140.000	lfd. Nr. 9 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.0000.768100.8	60.000	-40.000	20.000	lfd. Nr. 78 gemäß Broschüre zum VA 2024/VA 2025
1.9700.729000.4	1.000.000	-407.100	592.900	Reduzierung Verstärkungsmittel als Ergebnis
Einzahlungen bzw. Erträge				
2.2594.827000.7	208.100	43.100	251.200	Schlachthof neue Leitungsstruktur

Auf der VAST 5.0311.728200.7 bleiben die Mittel iHv. € 70.000 für Maßnahmen zur Attraktivierung in Stadtteilen (in Folge der Stadtteilprozesse) zur Gänze im VA 2025 gesperrt.

Der Nachweis zum Stellenplan 2025 wird von 1.369,39 Vollzeitäquivalente (VZÄ) um 4,65 VZÄ auf insgesamt 1.374,04 VZÄ erhöht.“